

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postversendung fl. 1.60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen

Nr. 46.

Sonntag, 13. November 1898.

29. Jahrg.

## A n n u n z e n .

### \* \* \* Dienstag den 15. November ist Bieh- und Krämermarkt.

Im Uebrigen haben die im Gemeindeblatt Nr. 39 am 25. September d. Jz. verlautbarten Bestimmungen zu gelten. Krämer, welche einen Marktstand wünschen, haben dies rechtzeitig beim Zimmermeister Riß oder im Gemeindeamt zu melden.

Dornbirn, am 13. November 1898.

Die Gemeindevorlesung.

### Feier des Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers an den Schulen und Lehranstalten.

Se. Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat im Hinblick auf die außerordentlichen Bedeutung des am 2. December 1898 stattfindenden fünfzigjährigen Regierungsjubiläums Sr. k. u. l. Apostolischen Majestät zum Zwecke einer allgemeinen und im Wesentlichen einheitlichen Feier des Jubiläums an allen nicht dem Gebiete der Hochschulen angehörenden Schulen und Lehranstalten mit Erlaß vom 31. October d. Jz. folgendes angeordnet:

1. Die Jubiläumsfeier hat am 2. December 1898 stattzufinden. An diesem Tage hat an sämtlichen oben bezeichneten Schulen und Lehranstalten jeder Unterricht zu entfallen.

2. Die Jubiläumsfeier hat aus einem Festgottesdienste und einer Schullehrer zu bestehen.

An jenen Anstalten, an welchen sich Schüler verschiedener Confession befinden, sind nach Eignlichkeit für jede Confession besondere Festgottesdienste zu veranstalten und ist in jedem Falle das Einberufen mit den betreffenden Kirchenbehörden und Vorständen der Religions-Genossenschaften zu pflegen.

3. Am Festgottesdienste haben sich sämtliche Lehrer und Schüler der betreffenden Confession zu beteiligen.

Wo an allgemeinen Volksschulen die örtlichen Verhältnisse die Theilnahme sämtlicher Schüler nicht gestatten, ist diese auf die oberen Stufen einzuschränken.

4. Nach Beendigung des Festgottesdienstes haben sich sämtliche Lehrer und Schüler entweder in der Schule selbst oder in einer passenden größeren Räumlichkeit zu einer Schullehrer zu versammeln.

An Volksschulen kann, wo die Raumverhältnisse es nicht gestatten, alle Kinder zu vereinigen, von der Theilnahme der unteren Jahrestufen abgesehen werden.

5. Bei dieser Schullehrer ist den Schülern seitens des Directors, beziehungsweise Schulleiters oder eines Mitgliedes des Lehrkörpers die besondere Bedeutung des Tages und der Regierung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. in einer des Anlasses würdigen, der Fassungskraft und dem Gefühlsleben der Jugend entsprechenden Weise darzulegen.

Sodann ist die Feier mit Abingung der ersten Strophe der Volkshymne zu schließen.

Jede sonstige etwa beabsichtigte Veranstaltung, insbesondere jede declamatorische oder musikalische Aufführung (Festspiel u. dgl.) hat im Hinblick auf die tiefe Trauer, in welche Sr. k. u. l. Apostolische Majestät, das allerhöchste Kaiserhaus und die gesammte Monarchie durch das erschütternde Ableben Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Elisabeth befestigt worden sind, zu unterbleiben.

6. Sollte in einzelnen Fällen die Veranstaltung des Festgottesdienstes am 2. December 1898 in Folge besonderer unüberwindlicher Hindernisse unmöglich sein, so hat zwar die angeordnete Schullehrer am 2. December 1898, der Festgottesdienst jedoch an einem geeigneten anderen Tage, an welchem jedoch bezüglich der betreffenden Schule ebenso wie am 2. December 1898 jeder Unterricht zu entfallen hat, stattzufinden.

Dornbirn, am 13. November 1898.

Der Ortsschulrath.

Wegen Reparatur der Raßbachbrücke im Zuge der Arberger Reichsstraße, km 173.4 bis 173.6 zwischen Predreis und Straßenhäuser wird der Verkehr über diese Brücke am Mittwoch den 16. und Donnerstag den 17. November d. Jz. für Fuhrwerke und Viehtrieb eingestellt.

R. f. Bezirks-Bauamt Feldkirch, am 6. Nov. 1898.

Der k. l. Oberingenieur:

J. B. Riccabona.

Zur Stellung des Jahres 1899 sind die in den Jahren 1878, 1877 und 1876 geborenen Jünglinge berufen.

Es hat sich daher jeder Stellungspflichtige der oben genannten drei Altersklassen, sowohl Civil als Fremde, entweder mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch seine Eltern, den Vormund oder durch einen Bevollmächtigten, am nächsten Sonntag den 20. November nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr im Gemeindeamt Lyr Nr. 14, II. Stod, behufs der Einschreibung zu melden.

Bemerk wird, daß auch jene in den Jahren 1877 und 1876 Geborenen, welche bei einer vorhergehenden Stellung zu den Kaiserjägern oder Landesfähnigen assistiert, dann aus Familiendürftigkeit entlassen wurden, ferner jene, welche in den Jahren 1877 und 1876 geboren, bei einer früheren Stellung zu den Kaiserjägern oder Landesfähnigen assistiert und selber im Superarbitrierungs- oder Werbepflichtungswege wegen Dienstuntauglichkeit entlassen wurden, im Jahre 1899 Stellungspflichtig sind und der oben erwähnten Meldepflicht unterliegen.

Ausgenommen hievon sind nur diejenigen aus den Altersklassen 1877 und 1876, welche schon zum liegenden Heere oder den Landesfähnigen abgestellt oder für immer untauglich erkannt worden sind.

Dornbirn, am 13. November 1898.

Die Gemeindevorlesung.